

Hauptsatzung der Stadt Hochheim am Main

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I. 2000, S. 2), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I, S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main am 06. April 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Hochheim am Main. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und drei Stellvertreter/innen.

§ 2

Magistrat

- (1) Die laufende Verwaltung besorgt der Magistrat. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und sieben weiteren Stadträten bzw. Stadträtinnen.
- (3) Die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates werden hauptamtlich, die der weiteren Stadträtinnen/Stadträte ehrenamtlich verwaltet.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Festlegung der Kreditbedingungen.
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), bei denen die Stadt nicht als Grundstückseigentümerin beteiligt ist bzw. der Wert der städtischen Grundstücke die unter Ziffer 4 festgelegte Wertgrenze nicht überschreitet.
3. Abschnittbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 60.000,-- € im Einzelfall; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zu Grunde gelegte Grundstückswert maßgebend.
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 200.000,-- € im Einzelfall.
6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

§ 4

Ortsbeirat

- (1) Für den Ortsteil Massenheim wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der Gemarkung Massenheim nach dem Stand vom 1. Januar 1989.
- (3) Der Ortsbeirat im Ortsbezirk Massenheim besteht aus neun Mitgliedern.

§ 5

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.
Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Hochheim am Main kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates	=	Stadtälteste
Mitglieder des Magistrates	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	=	eine die über wiegend ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz 'Ehren-'

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Das Weitere ist in einer Ordnung über die Ehrungen durch die Stadt Hochheim am Main 'Ehrungsordnung' geregelt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, werden mit Abdruck in der Hochheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 20 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden

- der Stadtverwaltung in Hochheim am Main, im Rathaus, Hochheim am Main, Burgeffstraße 30 /
Le Pontet-Platz,

- des Bürgerbüros in Hochheim am Main, im Bürgerbüro, Hochheim am Main, Alte Malzfabrik 1,

- der Verwaltungsstelle Massenheim, in der Verwaltungsstelle, Hochheim am Main – Massenheim,
Alte Dorfgasse 22,

zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die Stadt Hochheim am Main macht nach Abs. 1 bekannt, dass ein Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 27. Januar 1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hochheim am Main, den 27. April 2000

DER MAGISTRAT

gez. Schindler
Bürgermeister

Veröffentlicht am 5. Mai 2000